

Gesuch Entwässerung Baustellen

Senden Sie dieses Formular ausgefüllt an:

Gemeindeverwaltung Nürensdorf, Kanzleistrasse 2, 8309 Nürensdorf oder christian.meierhans@nuerensdorf.ch

Folgende Punkte sind zwingend zu beachten:

- Legen Sie die erforderlichen Beilagen gemäss Punkt 6 bei.
- Die Entwässerungseinrichtungen sind **mindestens bis Ende Rohbau** zu betreiben.
- Die Abwasserströme sind getrennt abzuleiten (Baugrubenabwasser, alkalisches Abwasser, Reinigungs- und Waschabwasser / unbelastetes Grundwasser).
- Die Baustellenentwässerungseinrichtungen (Absetzbecken, Neutralisation, Waschplatz, Toilettenanlagen und Art der Toiletten) sowie die Lager für wassergefährdende Flüssigkeiten müssen auf dem Baustellenentwässerungsplan ersichtlich sein.
- Die Baustellenentwässerung hat die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen und muss der Schweizer Norm SN 509 431 «Entwässerung von Baustellen» (SIA 431) entsprechen.
- Das Meldeformular «Baustellenentwässerungseinrichtungen» ist nach Inbetriebnahme/Übernahme der Anlagen durch den Polier sowie den Bauleiter oder Bauführer auszufüllen und unterschrieben an die Gemeinde Nürensdorf zurückzusenden. Das Meldeformular ist durch den Tief- sowie durch den Hochbauer auszufüllen.

1. Kontaktdaten

1.1 Gesuchsteller

Name/Vorname

Telefon/Mobile

E-Mail

Firma/Adresse

1.2 Bauleitung

Name/Vorname

Telefon/Mobile

E-Mail

Firma/Adresse

1.3 Bauherrschaft

Name/Vorname

Telefon/Mobile

E-Mail

Firma/Adresse

1.4 Bauobjekt

Bezeichnung

Adresse

Baubeginn

Bauende

1.5 Tiefbauunternehmung

Name/Vorname

Telefon/Mobile

E-Mail

Firma/Adresse

1.6 Hochbauunternehmung

Name/Vorname

Telefon/Mobile

E-Mail

Firma/Adresse

2 Schutzzonen (<http://www.gis.zh.ch/>)

Gewässerschutzbereich

☐ Ao

☐ Au

☐ Zu

☐ üB

Grundwasserschutzzone

☐ S1

☐ S2

☐ S3

3 Belastetes Abwasser (folgendes Abwasser ist auf jeder Baustelle zu finden)

Wasserart	Anfallstellen / Herkunft	Einleitung in	Behandlung vor der Einleitung in die Kanalisation
Baugrubenabwasser ☒ Ja ☐ Nein, Begründung?	- offene Baugrube - Regen- und Hangwasser	Schmutzabwasser- oder Mischabwasserkanalisation	Absetzbecken + Neutralisation
alkalisches Abwasser ☒ Ja ☐ Nein, Begründung?	- Liftschacht - Untergeschoss - Hinterfüllung - Betonwaschplatz - HDW-Sanierung - Bohr- und Fräsabwasser - Regen- und Hangwasser	Schmutzabwasser- oder Mischabwasserkanalisation	Absetzbecken + Neutralisation
Reinigungs-/Waschabwasser ☐ Ja ☐ Nein, Begründung?	- Betonumschlagplatz - Waschplatz etc.	Schmutzabwasser- oder Mischabwasserkanalisation	☐ Absetzbecken + Neutralisation ☐ Stapelung und Abtransport

4 Grundwasserabsenkung

☐ Ja ☐ Nein

Wenn ja: Bewilligung AWEL für die Erstellung von Bauteilen im Grundwasserträger und/oder temporäre Grundwasserabsenkung beilegen (siehe Punkt 6: Erforderliche Unterlagen).

5 Grundwasser aus separaten Haltungen (Grundwasserabsenkung)

Grundwasserhaltung vorhanden?	Anfallstelle	geschätzte Menge (max.)	Einleitung in (Auswahl nach Prioritäten geordnet)	Behandlung vor der Einleitung in die Kanalisation
☐ Ja (→ bitte vollständig Ausfüllen)	☐ Wellpoint ☐ Filterbrunnen	[l/s]	☐ Versickerung (kostenlos) ☐ Regenabwasserkanalisation oder Gewässer* (CHF 0.81/m³) ☐ Misch- oder Schmutzabwasserkanalisation (CHF 1.62 / m³) → Einleitung bitte begründen	Separates Absetzbecken (bei Bedarf inkl. Neutralisation)
	☐ offene Wasserhaltung	[l/s]	☐ Misch- oder Schmutzabwasserkanalisation (CHF 1.62 / m³)	Absetzbecken (bei Bedarf inkl. Neutralisation)
☐ Nein	keine weiteren Angaben nötig			

Begründung der Einleitung in die städtische Misch- oder Schmutzabwasserkanalisation:

* Die direkte Einleitung in die Gewässer wird durch die Gemeinde nicht verrechnet.

6 Erforderliche Unterlagen zu diesem Formular

- ☒ Baustellenentwässerungsplan (**zwingend**)
- ☐ Baustelleninstallationsplan (sofern bereits vorhanden)
- ☐ Baugrunduntersuchung / Grundwasserverhältnisse (sofern vorhanden)
- ☐ Genehmigung AWEL – Erstellung von Bauteilen im Grundwasserträger und temporäre Grundwasserabsenkungen (gemäss Punkt 4)
- ☐ Genehmigung AWEL – Altlastensanierung Baugrund (sofern vorhanden)

7 Bemerkungen zum Baustellenentwässerungskonzept

8 Unterschrift

Ort/Datum	Name/Vorname (Gesuchsteller)	Unterschrift/Firmenstempel (Gesuchsteller)
-----------	------------------------------	--

Bei Fragen können Sie das Gemeindeingenieurbüro Zobrist + Räbsamen AG kontaktieren:

Telefon +41 44 291 25 50 / E-Mail: jonas.raebsamen@raebsamen.ch

Allgemeine Grundsätze:

- Die Pumpenleistung darf für eine genügende Absetzwirkung pro 2 m² nutzbare Beckenoberfläche 100 l/min nicht übersteigen.
- Spätestens mit dem ersten Einsatz von Beton ist der pH-Wert des Abwassers zu überwachen und das Abwasser, falls notwendig (pH-Wert > 9), zu neutralisieren.
- Das Abwasser aus der Reinigung von Geräten (Betonmulden, Rahmen- oder Schalttafeln, Mörtelkästen usw.) muss gefasst werden, beispielsweise durch einen befestigten Bereich mit Pumpensumpf oder in einer Reinigungsmulde. Das Abwasser darf nur vorbehandelt in die Schmutzabwasserkanalisation eingeleitet werden (Absetzbecken und Neutralisation) oder es muss als Ganzes (Schlamm und Wasser mit Saugfahrzeug, Fahrmischer usw.) entsorgt werden.
- Nur unbelastetes Grundwasser aus Wasserhaltungen (Wellpoints, Filterbrunnen usw.) ausserhalb der Baugrube darf in eine Regenabwasserkanalisation, in ein Fliessgewässer oder in eine Versickerungsanlage eingeleitet werden.

Allgemeine Auflagen:

- Die Baustellenentwässerung hat gemäss dem durch die Gemeinde Nürensdorf bewilligten Entwässerungskonzept zu erfolgen.
- Die durch die Gemeinde Nürensdorf zugewiesene Kanalisation ist für die Baustellenentwässerung zu verwenden.
- Der Bewilligungsinhaber ist für die korrekte Umsetzung des Entwässerungskonzeptes verantwortlich.
- Der Bewilligungsinhaber hat die Personen, die während der verschiedenen Bauphasen für die Wasserhaltung zuständig sind, über das Entwässerungskonzept zu informieren beziehungsweise zu instruieren und die korrekte Umsetzung zu überwachen.
- Rechtzeitig vor Ausführung ist der Gemeinde Nürensdorf das ausgefüllte und unterzeichnete Meldeformular «Baustellenentwässerungseinrichtungen» zurückzusenden.
- Die Beschaffenheit des abzuleitenden Baustellenabwassers muss jederzeit den Anforderungen der Gewässerschutz-Verordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) genügen. Insbesondere muss der pH-Wert des Abwassers, der durch Kontakt mit Beton stark erhöht ist, nach unten neutralisiert werden (pH-Wert ≤ 9). Der pH-Wert des Abwassers muss zwischen 6.5 und 9 liegen.
- Das Versickern lassen von alkalischem Abwasser (pH-Wert > 9) ist nicht zulässig.
- Solange Baustellenabwasser anfällt oder anfallen könnte (inklusive Waschabwasser), sind die Entwässerungseinrichtungen wie Absetzbecken und Neutralisation vor Ort zu betreiben.
- Nach Beendigung der Baustellenabwasser-Einleitung sind allfällige Ablagerungen in den benutzten Kanälen auf Kosten der Bauherrschaft zu entfernen.